Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3626

Sachgebiet 610

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)

A. Zielsetzung

Förderung von deutschen Privatinvestitionen in Entwicklungsländern.

B. Lösung

Fortführung der steuerlichen Begünstigungen für deutsche Privatinvestitionen in Entwicklungsländern nach Auslaufen des derzeitigen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes am 31. Dezember 1972.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine zusätzliche Haushaltsbelastung. Infolge der Einschränkung der steuerlichen Förderung sind im Gegenteil geringfügige Minderbelastungen zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3626

Sachgebiet 610

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden in Ziffer 2 die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt und im Satzteil nach Ziffer 4 hinter dem Wort „Waren" die Worte „außer Waffen" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Handelsschiffen" die Worte „oder Luftfahrzeugen" eingefügt.
      cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: „Besteht die Bewirkung gewerblicher Leistungen in der Errichtung oder dem Betrieb von Hotels oder vergleichbaren Fremdenverkehrsbetrieben, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Verkehr der Bundesminister für Wirtschaft tritt und die Prüfung der verkehrspolitischen Förderungswürdigkeit entfällt."
   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, sofern der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bescheinigt."
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.
3. Der Dritte Abschnitt erhält die folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

§ 10

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 vorgenommen werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1972

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Anlage

Katalog

der durch Rechtsverordnung gemäß § 6 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes zu bestimmenden Entwicklungsländer

Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes sind:

Griechenland
Island
Malta
Portugal
Spanien
Türkei
Zypern

sowie alle außereuropäischen Länder und Gebiete mit Ausnahme der folgenden:

Australien
Japan
Kanada
Nordkorea
Kuba
Kuweit
Mongolische Volksrepublik
Neuseeland
Südafrikanische Union
Asiatische Teile des Staatsgebietes der UdSSR
Vereinigte Staaten von Amerika
Nordvietnam
Volksrepublik China
Abhängige Gebiete

Begründung

1. Notwendigkeit eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Am 31. Dezember 1972 läuft das derzeitige Entwicklungshilfe-Steuergesetz aus. Die gesetzliche Regelung für eine steuerliche Förderung der deutschen Privatinvestitionen in Entwicklungsländern über den 31. Dezember 1972 hinaus ist vordringlich sowohl im Interesse der deutschen Wirtschaft als auch im Interesse der deutschen Entwicklungspolitik, da die Gefahr besteht, daß bei andauernder Unsicherheit der Fluß deutscher Privatinvestitionen in Entwicklungsländer beeinträchtigt wird.

2. Zum System der steuerlichen Förderung

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß sich das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in seiner derzeitigen Form im Prinzip bewährt hat. Das derzeitige Förderungssystem der Steuervergünstigungen ist einfach, schnell und unbürokratisch und hat den Vorzug, daß es den Investoren in der kritischen Anlaufphase eine größere Liquidität verschafft.

3. Zur Branchenförderung

Hinsichtlich der geförderten Wirtschaftsbranchen sieht der vorliegende Entwurf der Fraktion der CDU/CSU einige Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung vor. Die Bestätigung der entwicklungspolitischen und verkehrspolitischen Förderungswürdigkeit der Kapitalanlagen soll künftig nicht nur für Handelsschiffe, sondern auch für Luftfahrzeuge erforderlich sein. Auch hier ist einerseits die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit in manchen Fällen fragwürdig. Andererseits sollte sich die Bundesregierung ebenfalls die Möglichkeit offenhalten, unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten Einfluß zu nehmen.

Neu ist ebenfalls die Notwendigkeit, die Förderungswürdigkeit bei Investitionen für Hotels und Fremdenverkehrsbetriebe bestätigen zu lassen. Die unterschiedslose Begünstigung derartiger Investitionen hat sich nicht bewährt. Andererseits wäre ein allgemeiner Ausschluß auch nicht zu rechtfertigen, da in vielen unterentwickelten Gebieten der Welt die Förderung des Tourismus eine wichtige entwicklungspolitische Aufgabe ist und bleiben wird.

Eine wesentliche Neuerung ist, daß nunmehr grundsätzlich ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem investierenden deutschen Unternehmen und der Kapitalanlage verlangt wird. Der Grund für diese Änderungen liegt darin, daß der entwicklungspolitische Nutzen von Privatinvestitionen und damit die Rechtfertigung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht von der Frage getrennt werden kann, ob mit der Investition ein echter unternehmerischer Impuls verknüpft ist. Bei Investitionen ohne wirtschaftlichen Zusammenhang ist insbesondere die Übertragung des für die Entwicklungsländer wertvollen technologischen Wissens fraglich, wie sie bei Investitionen von Unternehmen in der gleichen Branche gegeben ist. Wo die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit trotz fehlenden wirtschaftlichen Zusammenhangs besteht, können Ausnahmen zugelassen werden.

Schließlich ist die Herstellung oder Lieferung von Waffen ausdrücklich im Gesetzentwurf als nicht förderungswürdig gekennzeichnet worden.

4. Zum Länderkatalog

Der vorliegende Entwurf verringert den Kreis der Länder, in denen Investitionen förderungswürdig sind, insoweit als er alle abhängigen Gebiete ausnimmt. Abhängige Gebiete erhalten keine deutsche Entwicklungshilfe. Der Bund übernimmt für sie auch keine Kapitalanlagegarantien. Vielmehr gilt der richtige Grundsatz, daß die Förderung der abhängigen Gebiete Aufgabe der Mutterländer ist. Dieser Grundsatz wird im vorliegenden Entwurf auch auf das Entwicklungshilfe-Steuergesetz angewendet. Im übrigen sieht der Entwurf keine Änderungen der Länderliste vor.